

# **Satzung**

## **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach**

Auf Grund von § 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870), Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 (SächsGVBl. S. 289, des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 532) hat der Gemeinderat der Gemeinde Oppach in seiner Sitzung am 14.11.2024 mit BV 16/2024/GR folgende Satzung beschlossen:

### **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe
- § 4 Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung
- § 5 Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen
- § 6 Berechnung des Kostenersatzes
- § 7 Kostenschuldnerin/ Kostenschuldner
- § 8 Entstehung und Fälligkeit
- § 9 Inkrafttreten

### **Anlage:**

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Oppach im Sinne des Sächsischen Gesetzes über der §§ 2 Abs. 1, 6, 16 Abs. 1, 23 und 69 SächsBRKG sowie der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Oppach in der jeweils gültigen Fassung. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

## **§ 2 Begriffsbestimmungen**

1. Kosten im Sinne dieser Satzung sind alle der Gemeinde Oppach durch den Einsatz der Feuerwehr entstandenen Aufwendungen.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.
3. Der Einsatz der Feuerwehr beginnt mit der Alarmierung durch die Integrierte Regionalleitstelle und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes, mit Erklärung des Einsatzleiters oder der Einsatzleiterin über das Ende des Einsatzes oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.
4. Zum Einsatz der Gemeindefeuerwehr gehört auch die Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 23 SächsBRKG durch die Gemeinde. Dieser Einsatz beginnt mit der Abfahrt von der Feuerwache oder dem Feuerwehrhaus und endet mit Erklärung des Leiters oder der Leiterin der Brandsicherheitswache über das Ende der Brandsicherheitswache oder mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft.

## **§ 3 Kostenersatz für Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe**

1. Einsätze zur Brandbekämpfung und zur technischen Hilfe sind unentgeltlich, soweit § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG nichts Anderes bestimmen.
2. Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen, ist nach § 69 Abs. 2 SächsBRKG verpflichtet:
  1. die verursachende Person, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. der Fahrzeughalter, Eigentümer oder Besitzer, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Anhängerfahrzeuges, Sattelauflegers oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges, einschließlich darauf verlasteter Großraumbehälter, entstanden ist,
  3. der Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder der Halter, Eigentümer oder Besitzer eines Kraftfahrzeugs oder Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, über das ein automatischer Notruf insbesondere
    - i. durch ein auf dem 112-Notruf basierendes bordeigenes eCall-System oder einen eCall über Drittanbieter-Dienste im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 und 10 der Verordnung (EU) 2015/758 des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 77) oder

ii. durch ähnliche Dienste

ausgelöst wird, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines bordeigenen Notrufsystems in Fahrzeugen übermittelt werden,

4. der Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
5. der Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Falschalarm ausgelöst wird oder das bestimmungsgemäße Auslösen der Brandmeldeanlage auf Fehler in der Planung oder Errichtung der Anlage zurückzuführen ist,
6. diejenige Person, die wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert oder die Alarmierung durch eine automatische Alarmierungsanlage ungeprüft weiterleitet,
7. diejenige Person, in deren Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
8. die Gemeinde, der im Rahmen eines Einsatzes nach § 14 Absatz 1 Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.

#### **§ 4**

#### **Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung**

Zum Ersatz der Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, ist nach § 69 Abs. 3 SächsBRKG verpflichtet:

1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

#### **§ 5**

#### **Ersatz für sonstige Kosten und Auslagen**

Ersatz für Kosten, die der Gemeinde durch den Einsatz der Feuerwehr entstehen kann verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind.

#### **§ 6**

#### **Berechnung des Kostenersatzes**

1. Soweit im Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz aus den für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträgen nach § 62 SächsBRKG, nach den Durchschnittssätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Anzahl des in Anspruch genommenen Personals sowie Art und Anzahl der Einsatzfahrzeuge berechnet. Grundlage hierfür ist der Einsatzbericht der Feuerwehr der Gemeinde Oppach. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung des Kostenersatzes nach §§ 3 und 4 dieser Satzung.
2. Die Kosten werden minutengenau abgerechnet und erhoben. Der Minutensatz beträgt jeweils ein Sechzigstel des im Kostenverzeichnis angegebenen Stundensatzes.
3. Für Aufwendungen, die
  - a. durch Hilfeleistungen von anderen Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen entstehen und
  - b. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere die Kosten und Auslagen, die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nummer 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstanden sind

werden gem. § 69 Abs. 4 Satz 3 SächsBRKG Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde Oppach in Rechnung gestellt werden.

4. Kostenersatz wird nur in dem Umfang von dem Kostenschuldner/der Kostenschuldnerin gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt, als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner/die Kostenschuldnerin dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
5. Ersatz von Kosten soll nicht verlangt oder er soll angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung unbillig wäre.

## **§ 7**

### **Kostenschuldnerin/Kostenschuldner**

1. Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird verlangt:
  - a. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 6 vom Verursacher,
  - b. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 2 vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges,
  - c. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 3 vom Betreiber eines automatischen Notrufsystems oder vom Halter, Eigentümer oder Besitzer des Fahrzeuges
  - d. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 4 vom Eigentümer, Betreiber oder Besitzer der Anlage oder des Grundstücks Gemeinde Oppach
  - e. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 5 vom Betreiber der Brandmeldeanlage,
  - f. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 7 von demjenigen, in dessen Interesse die Brandsicherheitswache gestellt wird und
  - g. in den Fällen des § 3 Abs. 2 Nr. 8 von der Gemeinde, der überörtliche Hilfe geleistet wurde.

2. Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, soweit kein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oppach über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach vom 15.11.2001 außer Kraft.

Oppach, den 15.11.2024

Sylvia Hölzel  
Bürgermeisterin

## Anlage

zur Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oppach vom 14.11.2024

<b>1.</b>	<b>Personalkosten (Durchschnittssätze)</b>	<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro/Min.</b>
<b>1.1.</b>	für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr	13,65	0,23

<b>2.</b>	<b>Fahrzeugkosten</b>	<b>Euro/Std.</b>	<b>Euro/Min.</b>
<b>2.1.</b>	für Tanklöschfahrzeug TLF 4000	337,80	5,63
<b>2.2.</b>	Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank [TSF-W]	103,80	1,73

Die Personalkosten (Stundensätze) wurden gem. § 69 Abs. 5 SächsBRKG kalkuliert und als Durchschnittssätze festgesetzt. Die für Zeiten des Einsatzes erstatteten und ersetzten Beträge nach § 62 SächsBRKG sind darin nicht enthalten.

Die Kosten der Feuerwehrfahrzeuge entsprechen der Anlage 5 zu § 20 Abs.1, 2 der Sächsischen Feuerwehrverordnung (SächsFwVO)